

Stadt Chemnitz · Oberbürgermeisterin · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Herrn Stadtrat
Benjamin Jahn
Fraktion Pro Chemnitz

Datum 17.06.2010
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-208/2010

Sehr geehrter Herr Jahn,

die Frage 1 Ihrer Anfrage hat die Gleichstellungsbeauftragte wie folgt beantwortet:

Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind im Vergleich zu anderen Städten vergleichbarer Größe und im Vergleich zu umliegenden Landkreisen angemessen.

Die Informationsvorlage weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der durch die Gleichstellungsbeauftragte direkt organisierten Veranstaltungen auf. Die Themenstellungen weisen dabei immer auf Benachteiligungen oder Defizite in der Gesellschaft hin, sie richten sich damit oft gar nicht an die Masse der Bevölkerung.

Die Veranstaltungen des kommenden Jahres werden Ende November der Vorjahres geplant. Basis dafür sind zum einen Anforderungen und Themenvorschläge von Partnerinnen und Partnern, die aktuelle Fachdiskussion bzw. gesellschaftliche Diskussion und der Bedarf, der vor Ort gesehen wird.

Es finden jährlich 2 – 3 Treffen der Beauftragten mit Mitgliedern der Fraktionen, die im Themenfeld Gleichstellung und Chancengleichheit arbeiten, statt. Der Arbeitsplan wird vorgestellt und Anregungen aufgenommen. Ein adäquates Treffen gibt es auch mit den Vereinen und Initiativen und Themenarbeitskreisen. Über die Rückmeldungen wird sichergestellt, dass nicht am Bedarf vorbei geplant wird.

Für jede Veranstaltung gibt es eine Zieldefinition und eine Kostenkalkulation. Dabei wird eine Mindestteilnehmerinnen- und Mindestteilnehmerzahl festgelegt, die erreicht werden muss, damit die Veranstaltung durchgeführt wird. Alle durchgeführten Veranstaltungen haben die geplanten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen erreicht.

...

Die Frage 2 und 3 beantworte ich wie folgt:

Nach § 64 SächsGemO haben Gemeinden mit eigener Verwaltung zur Verwirklichung des Grundrechtes von Mann und Frau Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden. Aus dem Begriff der Hauptamtlichkeit ergibt sich nach aktueller Rechtsauffassung nicht, dass die Stelle als Vollzeitstelle eingerichtet werden muss. Daher käme auch eine Teilzeittätigkeit oder eine Übertragung weiterer Aufgaben in Betracht.

Nach § 24 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz hat die Stadt Chemnitz eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine Ausländer-, Kinder- und Behindertenbeauftragte bestellt. Der Stellenumfang, der für die übertragenen Aufgaben zur Verfügung steht, ist unterschiedlich. Im Rahmen des Entwicklungs- und Konsolidierungskonzeptes wird die Verwaltung vorschlagen, die genannten Beauftragten nunmehr gleichlaufend mit 0,5 AE Stellenanteil auszustatten. Für die verbleibenden Stellenanteile zur jeweils vertraglich geregelten Arbeitszeit können andere Fachaufgaben übertragen werden.

Sollte der Stadtrat diesem Vorschlag zustimmen, wären die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten neu zu regeln. Denkbar wäre, den Aufgabenschwerpunkt auf strategische Aufgaben zu verlagern, mit dem Ziel, der Politik u. a. Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Ludwig